

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Grambin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambin vom 18.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

Es wird zusätzlich die Grabart Sargrasengrab in die Satzung aufgenommen.

Ankauf Einzelsargrasengrab (gesamte Liegezeit): 90,00 €
Bewirtschaftung Einzelsargrasengrab (pro Jahr): 30,00 €

Ankauf Doppelsargrasengrab (gesamte Liegezeit): 180,00 €
Bewirtschaftung Doppelsargrasengrab (pro Jahr): 60,00 €

7. Pflege vorzeitig beräumter Grabstellen (pro Jahr)

| <u>Nr.</u> | <u>Grabart</u> | <u>Gebühren</u> |
|------------|----------------|-----------------|
| 1. | Einzelgrab | 10,00 € |
| 2. | Doppelgrab | 20,00 € |
| 3. | 3-er Grab | 30,00 € |
| 4. | Urnen-E-Grab | 5,00 € |
| 5. | Urnen-D-Grab | 10,00 € |
| 6. | Kindergrab | 5,00 € |

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Grambin wurde am 18.09.2018 durch die Gemeindevertretung Grambin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, den 19.09.2018


Stein
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.